

Die Stadt Bad Kötzing erlässt auf Grund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus der/dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister/in und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 1. den Haupt- und Personalausschuss, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 2. den Finanzausschuss, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 3. den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 4. den Verkehrsausschuss, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
die/der Leiter/in der Polizeidienststelle bzw. die/der Verkehrsbeauftragte gehören dem Ausschuss in beratender Funktion an; im Stadtbereich ansässige Fahrlehrer/innen können zur Beratung herangezogen werden;
 5. den Ausschuss für die Gestaltung und Abwicklung der Pfingstfeierlichkeiten, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
der/die Pfingstreferent/-in und sein/ihr Stellvertreter/-in gehören dem Ausschuss in beratender Funktion an;
die ortsansässigen Kurärzte/innen und ein/e Vertreter/in des Kneipp-Vereins Bad Kötzing e.V. gehören dem Ausschuss in beratender Funktion an;
 6. Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales
 7. den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Mitgliedern des Stadtrats;
- (2) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Ausschüssen führt die/der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Abs. 1 Nr. 6) führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses.

(3) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer/innen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je Sitzung für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von -- € je volle Stunde. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 und 4 gelten für Ortssprecher/innen entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Die/Der erste Bürgermeister/in ist Beamtin/Beamter auf Zeit.

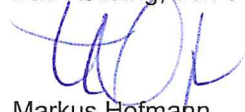
§ 5 Weitere Bürgermeister

Die/Der zweite und dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte.

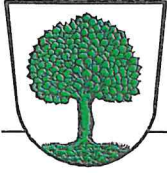
§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2020 außer Kraft.

Bad Kötzing, den 06.05.2026



Markus Hofmann
Erster Bürgermeister



Stadt Bad Kötzting

Bekanntmachung

Der Stadtrat Bad Kötzting hat in seiner Sitzung am 06.05.2026 den Neuerlass der Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Bad Kötzting (GeschO) beschlossen. Diese Geschäftsordnung tritt am 06.05.2026 in Kraft. Die Satzung liegt im Rathaus Bad Kötzting, Herrenstraße 5, Zi.Nr. 106 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Bad Kötzting, am 07.05.2026

Markus Hofmann
Erster Bürgermeister

An die Amtstafel im Rathaus Bad Kötzting

angeheftet am: 07.05.2026

abgenommen am: 28.05.2026



Stadt Bad Kötzting

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung über den Erlass der Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Bad Kötzting (GeschO) erfolgte am 07.05.2026 durch Niederlegung im Rathaus Bad Kötzting, Zi.Nr. 106.

Der Anschlag erfolgte am 07.05.2026

und wurde wieder entfernt am 28.05.2026

Bad Kötzting, am 28.05.2026

Markus Hofmann
Erster Bürgermeister

